

Ulrich-von-Hassell-Haus Lennéstraße 11 10785 Berlin

Tel. 0 30/59 00 97 - 3 40 Fax 0 30/59 00 97 - 4 40

E-Mail Ursula.Friedrich @Landkreistag.de

AZ: IV-560-02/9

Datum: 22. September 2004 Sekretariat: Steingrüber

Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin

Vorsitzender des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung Herrn MdB Klaus Kirschner Platz der Republik 1

11011 Berlin

per E-Mail: marianne.steinert@bundestag.de

(13) Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung Ausschussdrucksache 0650(5) vom 22.09.04

15. Wahlperiode

Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zum diagnoseorientierten Fallpauschalensystem für Krankenhäuser und zur Änderung anderer Vorschriften (Zweites Fallpauschalen-Änderungsgesetz – 2. FPÄndG) – BT-Drs. 15/3672 –

Sehr geehrter Herr Kirschner,

der Deutsche Landkreistag dankt für die Einladung zur Anhörung am Mittwoch, 29. September 2004 und benennt als Vertreterin

Frau Ursula Friedrich, Beigeordnete des Deutschen Landkreistages.

Zum Gesetzentwurf nehmen wir vorab wie folgt Stellung:

Der Deutsche Landkreistag hat die Umstellung der Krankenhausfinanzierung auf ein neues durchgängiges leistungsorientiertes und pauschalierendes Vergütungssystem von Beginn an als einen richtigen Weg unterstützt. Zugleich haben wir davor gewarnt, den Einstieg in die DRG-Fallpauschalenabrechnung überstürzt auf der Grundlage von unzureichender Vorbereitung und inhomogenen Fallpauschalen vorzunehmen. Inhomogene Fallpauschalen, die nicht die tatsächlichen Leistungen der Krankenhäuser abbilden, führen nur zu Finanzverwerfungen, Fehleinschätzungen und Fehlentscheidungen. Genau diese Situation scheint nun eingetreten zu sein, da ganz offenkundig unrichtige Schlüsse aus dem zurzeit in Anwendung befindlichen DRG-Katalog und den sich daraus errechnenden Basisfallwerte der Krankenhäuser und der Länder gezogen werden.

Bei der Interpretation der Basisfallwerte bleibt vollkommen außer Betracht, dass der DKG-Vorstand am 15. September 2004 einen vollkommen überarbeiteten und qualitativ wesentlich verbesserten Fallpauschalen-Katalog zur Vereinbarung mit den Krankenkassen verabschiedet hat. Die Anwendung des neuen Fallpauschalen-Katalogs wird entscheidenden Einfluss auf die individuellen Basisfallwerte der Krankenhäuser und des sich daraus errechnenden landeseinheitlichen Basisfallwertes haben. Es wird zu einer wesentlich verbesserten Leistungsabbildung bei der Vergütung und damit und zu einer gerechteren Ermittlung der Krankenhausbudgets kommen.

Vor diesem Hintergrund ist das Präsidium des Deutschen Landkreistages der Auffassung, dass die Umsteuerung der Krankenhausfinanzierung in das DRG-Fallpauschalensystem für alle Krankenhäuser einheitlich ausgestaltet werden muss und

- 1. keine Gruppen von Krankenhäusern davon ausgenommen und
- 2. keine Sonderkonditionen für bestimmte Gruppen von Krankenhäusern geschaffen werden dürfen.

Damit spricht sich der Deutsche Landkreistag gegen eine Differenzierung der Basisfallwerte nach bestimmten Strukturen von Krankenhäusern und gegen eine Differenzierung der Relativgewichte für die Berechnung des Krankenhausbudgets aus.

Das Ziel einer leistungsgerechten Vergütung für die Krankenhäuser wird nur erreicht, wenn alle Krankenhäuser mit allgemeinen Krankenhausleistungen zu den gleichen Bedingungen mit DRG-Fallpauschalen abrechnen. Probleme, die daraus entstehen, dass Leistungsbereiche nicht oder noch nicht mit DRG-Fallpauschalen leistungsgerecht abgebildet werden können, müssen dadurch gelöst werden, dass im System ausreichend Öffnungsklauseln geschaffen werden. Die derzeit im Gesetz angelegten Öffnungsklauseln (§ 6 KHEntgG) werden zu eng definiert und sind zum anderen von Vereinbarungen mit den Krankenkassen abhängig. Diese restriktive Anwendung eines noch nicht ausgewogenen und dem notwendigen Finanzierungsbedarf der Krankenhäuser nicht angemessenen DRG-Fallpauschalen-system führt nun dazu, dass ganze Gruppen von Krankenhäusern darauf drängen, aus der DRG-Fallpauschalenabrechnung ganz ausgenommen zu werden oder zumindest Sonderbedingungen erhalten. Eine solche Rechtzersplitterung lehnt der DLT ab und warnt eindringlich davor.

Das Präsidium des Deutschen Landkreistages ist darüber hinaus der Auffassung, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder die Konvergenzphase noch die Angleichungsschritte in § 4 KHEntgG geändert werden sollten. Vor allem die Krankenhäuser der Grundversorgung haben sich auf die DRG-Einführung vorbereitet und ihre Wirtschaftspläne auf den Zeitraum der Konvergenzphase bis 2007 abgestellt. Die Krankenhäuser haben einschneidende Entscheidungen für Personal und Bürger getroffen, in dem sie Strukturen verändert, bestimmte Krankenhausleistungen konzentriert, Abteilungen zusammengelegt, rationalisiert und noch vorhandene Wirtschaftlichkeitsspielräume ausgeschöpft haben. Es wäre mit einem erheblichen Vertrauensverlust bei Krankenhäusern, Krankenhauspersonal und Bevölkerung zu befürchten, wenn nun Gesetze geändert werden, bevor sie überhaupt zur Anwendung gekommen sind.

Der Deutsche Landkreistag bittet als Vertreter der Krankenhäuser in der Fläche und der Grundversorgung diese Auffassung bei den Beratungen zum 2. Fallpauschalenänderungsgesetz zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung

Ursula Friedrich